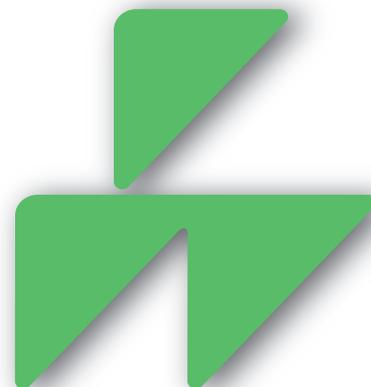


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

7/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Kommune mit ihrem Versorgungsunternehmen im Rahmen des Gesamtabschlusses	
– von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze –	197
Tax Compliance Management Systeme in der Versorgungswirtschaft	
– von WP/RA/StB Dr. Frank Westphal, Mülheim und RA/StB Arnulf Starck, Hannover –	206

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

- OLG Hamm: Grundversorgung ersetzt Sondervertragsverhältnis; Dreijahreslösung »regelt«
Preisanpassung beim Energielieferungsvertrag 212

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Keine jeweils eigene Erlösobergrenze für nach der Versorgungsaufgabe differenzierte Netzbereiche eines Netzbetreibers; Umsetzung der einheitlichen Erlösobergrenze in ein Preisblatt 213

Konzessionsvertragsrecht

- VG Berlin: Keine Übereignung von vorhandenen Fernwärmeverteilungsanlagen an das Land Berlin nach Auslaufen des Konzessionsvertrags 213
- Anmerkung von RA Dr. Thomas Höch, Dortmund – 214

Konzessionsvergabe

- OLG Frankfurt: Berechtigtes Interesse des unterlegenen Bieters an der Ersteinschätzung der Rechtmäßigkeit der Vergabeentscheidung und des Vertragsabschlusses mit dem Neukonzessionär im gerichtlichen Eilverfahren 216
- Anmerkung von RA Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln –

Steuerrecht

Rechtsprechung

Kapitalertragsteuer

- BFH: Zulässigkeit von Rücklagen im Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft 217

Körperschaftsteuer

- FG Köln: Angemessener Zinssatz bei Gesellschafterdarlehen 218
- Kurzanmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Umstellung von der zentralen auf die dezentrale Schmutzwasserentsorgung .. 219
- *Straßenausbaubeiträge*: Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch den Einbau von LED Leuchtköpfen 220
- *Straßenausbaubeiträge*: Selbständigkeit einer Stichstraße 221
- *Zweitwohnungssteuer*: Indexierte Jahresrohmiete als Steuermaßstab 222

Buchbesprechungen

223

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

BGH: Wirksame Revisionsbeschränkungen gegen Urteil für mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen

In der Sache streiten das beklagte Energieversorgungsunternehmen und ein Verbraucherverband, inwieweit der Anlass für eine im Rahmen der Grundversorgung geplante Preisänderung den Kunden im Vorfeld exakt mitzuteilen ist. Der Verbraucherverband verlangt Unterlassung der Ankündigungen, da er die Informationspflichten nach der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in dreierlei Hinsicht nicht eingehalten sieht.

Das OLG Hamm (Urteil vom 07.09.2017 – 2 U 24/17, DokNr. 18002173) hat das erstinstanzliche Urteil in zwei Punkten bestätigt. Zum einen ist jeder Preisbestandteil, der sich verändert, anzugeben. Dabei sind auch die Preisbestandteile anzuführen, die gesunken sind und dadurch die Preiskalkulation beeinflussen, denn nur dann sei die Preisgestaltung tatsächlich transparent. Zum anderen hat es das beklagte Unternehmen gemäß dem Urteil des OLG Hamm zu unterlassen, als Grund für die Preisanpassung einzelne Kostenfaktoren zu benennen, die tatsächlich **nicht** Anlass für die Preisanpassung sind. Gegen dieses Gebot hat die Beklagte verstoßen, weil sie angegeben hat, »ein Teil der Steuern« sowie »Abgaben« seien angepasst worden, obwohl die in § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV genannten Strom- und Umsatzsteuern wie auch die Konzessionsabgabe unverändert geblieben sind. Nicht bestätigt hat das OLG hingegen die Verurteilung des Versorgungsunternehmens zur Unterlassung von Ankündigungen, denen eine Gegenüberstellung des für jeden Kostenfaktor vor und nach der Preisanpassung geltenden Preises fehlt.

In dem jetzt vorliegenden Beschluss des BGH vom 10.04.2018 (VIII ZR 247/17) wird geprüft, ob die Beschränkungen der Revisionszulassung durch das OLG Hamm wirksam sind. Der BGH bejaht dies, so dass dem Versorgungsunternehmen keine Revision zur Begründetheit der beiden stattgegebenen Unterlassungsklageanträge möglich ist. Gleichfalls verwirft der BGH die vorsorglich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig, da der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 20.000 € nicht übersteigt. Dieser orientiert sich bei Verbraucherrechtsverstößen an dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung einer gesetzwidrigen AGB-Bestimmung, nicht hingegen an der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots.

Keine Aussage trifft der BGH zur Frage, ob zur Erfüllung der Informationspflichten nach der StromGVV auch die vom Kläger verlangte Gegenüberstellung geschuldet ist. Im Rahmen seines Beschlusses über die Wirksamkeit der Revisionsbeschränkungen bestätigt der BGH nur, dass das OLG die Revision partiell bezüglich der Begründetheit diesen durch den Verbraucherverband geltend gemachten Unterlassungsanspruchs zulassen konnte.

[> DokNr. 18002174](#)

OLG Düsseldorf: BNetzA ist gemäß § 31 Abs. 1 ARegV zur Veröffentlichung der dort aufgeführten Daten berechtigt

Mit Beschluss in der Hauptsache vom 14.03.2018 – VI 3 Kart 11-17 (V) hat das OLG Düsseldorf die Beschwerde der Betroffenen gegen die Veröffentlichung von Daten nach § 31 Abs. 1 ARegV durch die Bundesnetzagentur zurückgewiesen. Der 3. Kartellsenat bestätigt damit die Rechtsprechung des 5. Kartellsenats (Beschluss vom 30.11.2017 – VI-5 Kart 33-16; Dok-Nr. 18002131).

Laut dem OLG Düsseldorf ist die Neuregelung der Veröffentlichungspflichten in § 31 Abs. 1 ARegV in der seit dem 17.09.2016 geltenden Fassung rechtmäßig. Die in § 31 Abs. 1 ARegV enumerativ aufgeführten Daten sind nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber anzusehen. Es handelt sich um hoch aggregierte Daten des Regulierungsprozesses, die spezifische Bedeutung in dem System der Anreizregulierung haben und, soweit sie infolge umfassender Transparenzvorgaben an die Netzbetreiber nicht ohnehin offenkundig sind, jedenfalls nicht geeignet sind, eine wettbewerbliche Stellung des Netzbetreibers insbesondere auf vor- und nachgelagerten Märkten, aber auch im Rahmen des »Wettbewerbs um das Netz« nachhaltig zu beeinflussen. An ihrer Geheimhaltung besteht kein berechtigtes Interesse. Wegen grundsätzlicher Bedeutung ist die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

[> DokNr. 18002175](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.